



Abschlussprüfung nach Ablauf der Berufsausbildungszeit Urteil des BAG vom 13.03.2007 – 9 AZR 494/06

CARMEN SILVIA HERGENRÖDER

► Mit Urteil vom 13. März 2007 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass ein Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit endet und sich nicht automatisch bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung verlängert, wenn diese erst später stattfindet.

Sachverhalt

Die Klägerin schloss mit der Beklagten einen Berufsausbildungsvertrag zur Restaurantfachfrau ab. Nach diesem begann die Ausbildung am 15.10.2001 und sollte am 14.10.2004 enden. Nach diesem Zeitpunkt beschäftigte die Beklagte die Klägerin nicht weiter. Diese nahm jedoch in der Zeit vom 25.10. bis 5.11.2004 am Berufsschulunterricht teil. Die mündliche Abschlussprüfung fand am 29.01.2005 statt und wurde von der Klägerin bestanden. Diese rief den Schlichtungsausschuss der zuständigen Industrie- und Handelskammer an und beantragte festzustellen, dass das Ausbildungsverhältnis erst mit bestandener Prüfung geendet hat. Hilfsweise beantragte sie, dass ihr die Beklagte für den Zeitraum 15.10.2004 bis 29.1.2005 Schadensersatz zu leisten hat.

Entscheidungsgründe

Diese Ansicht vermochte das Bundesarbeitsgericht (BAG) nicht zu teilen. Es ist zu der Feststellung gelangt, dass das Ausbildungsverhältnis wie vereinbart am 14.10.2004 geendet hat. Hierzu führt das BAG aus, dass Berufsausbildungsverhältnisse befristete Rechtsverhältnisse sind, die mit dem Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit enden. Eine Ausnahme ist nur für den Fall zu machen, dass die Abschlussprüfung bereits vor Vertragsende stattfindet und bestanden wird (§ 21 Abs. 2 BBiG) bzw. dass sich das Ausbildungsverhältnis wegen nicht bestandener Prüfung nach § 21 Abs. 3 BBiG verlängert (Urteil des BAG vom 23.09.2004 – 6 AZR 519/03 – BAGE 112, S. 72). Auch die Tatsache, dass die Klägerin nach dem vereinbarten Ende der Ausbildungszeit noch am Berufsschulunterricht teilgenommen hat, führt nicht zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses. Insbesondere kann hier nicht der Rechtsgedanke des § 24 BBiG herangezogen werden. Nach dieser Vorschrift gilt ein Arbeitsverhältnis nur dann auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn Auszubildende im Anschluss an die Berufsausbildung mit Wissen und Wollen des Ausbildenden weiterhin im Betrieb tätig werden. Diesem Erfordernis genügt der Besuch der Berufsschule nach dem vereinbarten Ende der Ausbildungszeit nicht. Die Parteien hatten auch keine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses vereinbart. Die entsprechende Behauptung konnte die Klägerin nicht beweisen.

Hinzu kommt, dass der Berufsausbildungsvertrag auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung dahin gehend verstanden werden kann, dass die Parteien das Ausbildungsverhältnis bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung verlängern wollten. Eine solche ergänzende Vertragsauslegung kommt nur in Betracht, wenn zu einer bestimmten regelungsbedürftigen Frage eine Vereinbarung der Parteien fehlt. Dies ist jedoch nicht der Fall, da im Berufsausbildungsvertrag das Ende des Ausbildungsverhältnisses explizit festgelegt worden ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Auch eine ergänzende Auslegung des BBiG kommt nicht in Betracht. Diese wäre nur zulässig, wenn das Gesetz eine Regelungslücke enthielte. Zwar findet sich im BBiG keine Regelung für den Fall, dass die Abschlussprüfung erst nach dem vereinbarten Ende der Berufsausbildung stattfindet. Dies stellt allerdings keine planwidrige Gesetzeslücke dar, die im Wege der ergänzenden Auslegung zu schließen wäre. Das Gesetz geht vielmehr von dem Grundsatz aus, dass Ausbildungsverhältnisse zu dem vereinbarten Zeitpunkt enden, wenn nicht die Sondertatbestände des § 21 Abs. 2 u. 3 BBiG gegeben sind. Allein das Interesse des Auszubildenden, nach Ablauf der Ausbildungszeit bis zu seiner Prüfung Ausbildungsvergütung zu erhalten, rechtfertigt keine den Wortlaut ergänzende Auslegung des BBiG. Das Berufsaus-

bildungsverhältnis ist nämlich nicht – wie das Arbeitsverhältnis – in erster Linie auf das Erzielen der Ausbildungsvergütung zwecks Sicherung des Lebensunterhaltes ausgerichtet. Neben einer für geleistete Dienste zu gewährenden Entlohnung stellt die Ausbildungsvergütung auch eine finanzielle Hilfe zur Durchführung der Berufsausbildung dar und dient der Gewährleistung der Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses (s. Entscheidungen des BAG vom 11.10.1995 – 5 AZR 258/94 – BAGE 81, S. 139 und vom 30.9.1998 – 5 AZR 690/97 – AP BBiG § 10 Nr. 8).

Auch im Interesse des Auszubildenden ist eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nicht zwingend geboten. Findet die Abschlussprüfung nach dem vereinbarten Ende der Ausbildung statt, hat er – so ausdrücklich das BAG – die Chance, sich optimal auf seine Abschlussprüfung vorzubereiten, ohne hieran durch eine Mitarbeit im Betrieb gehindert zu sein. Auf eine Fortsetzung der betrieblichen Ausbildung ist der Auszubildende nach Ansicht des BAG nicht angewiesen. Somit hat das BAG im Ergebnis die Revision der Klägerin zurückgewiesen, da das Ausbildungsverhältnis wie vereinbart am 14.10.2004 sein Ende gefunden hat.

Anmerkung

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist ein befristetes Vertragsverhältnis, welches grundsätzlich durch Zeitablauf endet. Wann dies der Fall ist, wird durch die Ausbildungsordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) vorgegeben und muss im Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Wird eine Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG) durchgeführt, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der letzten Stufe (§ 21 Abs. 1 S. 2 BBiG). Wird die Ausbildung ausnahmsweise abgekürzt (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 BBiG) oder verlängert (§ 8 Abs. 2 BBiG), ist der jeweils vereinbarte Beendigungszeitpunkt maßgebend (HERGENRÖDER in HENSSLER/WILLEMSSEN/KALB 2006, § 21 BBiG Rz. 1). Möglich ist, dass die Abschlussprüfung vor dem vereinbarten Ende der Ausbildung abgelegt wird. Wird sie bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Unsicher war die Rechtslage bisher, wenn die Abschlussprüfung erst nach dem vertraglich festgelegten Ende der Berufsausbildung abgelegt und bestanden werden kann. Mit dieser Frage hatten sich das Arbeitsgericht Leipzig (vom 21.05.1998 – 11 Ca 1804/98, EzB Nr. 12 zu § 14 Abs. 1 BBiG) sowie das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Teilurteil vom 14.12.2006 – 10 Sa 51/06, EzB Nr. 25 zu § 14 Abs. 3 BBiG) befasst und hierzu divergierende Rechtsansichten vertreten. Auch in der Literatur war die Frage umstritten (vgl. die Nachweise bei STÜCK in BRAUN u. a. 2004, § 14 BBiG a. F. Rz. 8).

Diese Rechtsunsicherheit ist mit der Entscheidung des BAG vom 13.3.2007 nunmehr beseitigt. Das Urteil hat Klarheit geschaffen, wie in Fällen der vorliegenden Art zu verfahren ist. Was die Frage der praktischen Auswirkung dieser Entscheidung angeht, ist dem BAG allerdings entgegenzuhalten, dass der Hinweis darauf, die Auszubildenden könnten sich in einem solchen Fall ungestört auf die Prüfung vorbereiten, angesichts der Ausführung des Gerichts zur Funktion der Ausbildungsvergütung wenig nachvollziehbar ist. Stehen sie doch plötzlich „auf der Straße“ und müssen sich um eine andere Einnahmequelle bemühen mit der Folge, dass sie sich eben nicht ungestört auf ihre Prüfung vorbereiten können. Man hätte sich Ausführungen dazu gewünscht, wie Auszubildende ihre finanzielle Absicherung für diesen Zeitraum erreichen können. Oder könnte man eine Pflicht des Ausbildungsbetriebes annehmen, sich rechtzeitig um einen fristgerechten Termin für die Abschlussprüfung zu kümmern? Bei fristgerechter Anmeldung zur Prüfung und Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss müsste dies möglich sein.

Noch eine weitere Frage ist nach der Grundsatzentscheidung des BAG ungeklärt. Wie ist zu verfahren, wenn die Abschlussprüfung nach dem Ende der Ausbildungszeit nicht bestanden wird? Hierzu bestimmt § 21 Abs. 3 BBiG, dass sich ein Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr auf Wunsch des Auszubildenden „verlängert“, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird. Aus der Wortwahl „verlängert“ ist zu schließen, dass das Ausbildungsverhältnis noch nicht seine Beendigung gefunden haben darf. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, dem Auszubildenden die erfolgreiche Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu ermöglichen (hierzu BAG vom 30.9.1998 – 5 AZR 58/98, AP BBiG § 14 Nr. 9). Demnach ist m. E. die Regelung des § 21 Abs. 3 BBiG entsprechend auf die Fallkonstellation anzuwenden. Allerdings ist zu fordern, dass in diesem Fall das Verlangen unverzüglich nach Kenntnis von der nicht bestandenen Prüfung erklärt wird (hierzu BAG vom 23.9.2004 – 6 AZR 519/04, Arbeitsrecht-Blattei ES 400 Nr. 115 für den Fall, dass die Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht bestanden, dass Fortsetzungsverlangen erst nach beendeter Ausbildungszeit erklärt wird).

Im Ergebnis ist der Entscheidung des BAG zuzustimmen, auch wenn mit dieser noch nicht sämtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit der entschiedenen Problematik geklärt sind. ■

Literatur

- Arbeitsrecht-Blattei. Entscheidungssammlung. CD-ROM. Heidelberg 2001*
BRAUN, M. u. a.: *Berufsbildungsgesetz. Köln 2004*
HENSSLER, M.; WILLEMSSEN, H. J.; KALB, H. J.: *Arbeitsrecht Kommentar. Köln 2. Aufl. 2006*